



# Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) *Entwurf*

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. Januar 2011<sup>1</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 1 Bst. n*

<sup>1</sup> Als Zusatzmerkmale werden im UID-Register geführt:

- n. für Einzelunternehmen, die im Mehrwertsteuerregister, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind: Angabe, dass sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken deklariert haben, sowie Datum der letzten Aktualisierung dieser Angabe.

*Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Das Recht, die Zusatzmerkmale nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe n einzusehen, ist den folgenden Behörden vorbehalten:

- a. dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister; und
- b. den kantonalen Handelsregisterämtern für die Einzelunternehmen mit Adresse im entsprechenden Kanton.

SR .....

<sup>1</sup> SR 431.031

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr